

Ihr Gehalt: Wie funktioniert die Stufenzuordnung?

Für Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an Hochschulen gilt der **TV-L**, der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes der Länder. Das individuelle Gehalt setzt sich zusammen aus der Entgeltgruppe und der Stufe innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe. Je höher die Entgeltgruppe und die Stufe, desto höher das Gehalt.

Entscheidend für die **Entgeltgruppe** ist die **Art der Tätigkeit** sowie die notwendige **Qualifikation** für die Tätigkeit, also der Bildungs- bzw. Berufsabschluss. Die Stufenzuordnung berücksichtigt die einschlägige Berufserfahrung. Berücksichtigt werden können außerdem sogenannte förderliche Zeiten. Des Weiteren ermöglicht der Tarifvertrag eine sogenannte Stufenvorweggewährung. Die Berücksichtigung förderlicher Zeiten und die Stufenvorweggewährung liegen im Ermessen des Arbeitgebers.

Einschlägige Berufserfahrung nach §16 (2) TV-L

Die **Stufenzuordnung** bei der Einstellung wird bestimmt durch die sogenannte einschlägige Berufserfahrung. Entscheidend ist, in welchem Maße man **berufliche Erfahrungen in der konkreten Tätigkeit** besitzt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Erfahrungen aus einer Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit stammen.

Es gilt: Stufe 1 ohne Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung, Stufe 2 bei mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung, usw. bis Stufe 6.

Berücksichtigung förderlicher Zeiten nach §16 (2) TV-L

Wenn die vorherige Tätigkeit **förderlich** für die neue Aufgabe ist, können diese Zeiten ganz oder teilweise anerkannt werden. Bei der Berücksichtigung sind **geringere Anforderungen** zu stellen als bei der einschlägigen Berufserfahrung. Ob förderliche Zeiten für die Zuordnung zu einer höheren Stufe anerkannt werden, liegt im Ermessen des Arbeitgebers.

Stufenvorweggewährung nach §16 (2) TV-L Protokollerklärung (5)

Es handelt sich um eine **Zulage**. Man erhält ganz oder teilweise ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt, verbleibt aber in seiner ursprünglichen Stufe. Die Zulage kann befristet und widerrufen werden. Gründe für die Gewährung können u.a. sein: die Bindung qualifizierter Fachkräfte und der Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten. Die Stufenvorweggewährung liegt ebenfalls im Ermessen des Arbeitgebers.

Mitbestimmung durch den Personalrat

Sowohl die Eingruppierung als auch die Stufenzuordnung unterliegen der Mitbestimmung durch den Personalrat.

Zum Nachlesen:

Die Regelung zur Stufenzuordnung ist festgehalten im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TD-L):

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/TV-L_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.12_VT.pdf

Die Höhe des Gehalts steht in der Entgelttabelle für den öffentlichen Dienst der Länder:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anlage_1_anlage_b_tv-l.pdf

Übersicht zu den Stufenlaufzeiten:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/tvoed/e.html>
(Abschnitt „Berufserfahrung und Stufenlaufzeit“)

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)
personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de